

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
 BEMERKUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Landkreis Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 01.04.2021

Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Städtebauliche Rechtfertigung der festgesetzten Nabenhöhe

In Bebauungsplänen für Windenergieanlagen (WEA) können eigentlich nur deren Standorte und deren maximale Höhe festgesetzt werden. Festsetzungen zur maximalen Höhe sehe ich als problematisch an, da solche Festsetzungen, wie alle anderen Festsetzungen eines Bebauungsplanes auch, einer städtebaulichen Rechtfertigung bedürfen. Dies ergibt sich schon aus der Eingangsformulierung des § 9 Absatz 1 BauGB: " Im Bebauungsplan können aus **städtebaulichen** Gründen festgesetzt werden: ...". Es erscheint fraglich, ob in einer ausgeräumten Kulturlandschaft, deren höchste Erhebungen aus Kirchtürmen (25 – 30 m hoch) und Bäumen (30 – 40 m hoch) bestehen, angesichts der heutigen Dimensionen von WEA (bis 250 m hoch) solche städtebaulichen Rechtfertigungen hergeleitet werden können.

Die bisher in Bebauungsplänen festgesetzten Höhenbeschränkungen resultieren aus den Vorgaben des Luftverkehrsrechts, wonach WEA (oder andere ähnlich hohe Vorhaben) mit Tages- und Nachtzeichnungen zu versehen sind. Die Pflicht zur Tages- und Nachtzeichnung beginnt ab einer Gesamthöhe von 100 m und wird ab einer Gesamthöhe von 150 m noch einmal verschärft, dann aber nicht mehr. Wer sich damit auskennt, wird also erkennen können, ob eine WEA höher als 100 m oder höher als 150 m ist. Angesichts fehlender Vergleichsmaßstäbe wird er aber nicht erkennen können, ob eine Anlage 170 m, 200 m oder 250 m hoch ist. Auch wenn neue WEA neben bereits vorhandenen errichtet werden sollen, wird nur erkennbar sein, dass die neuen WEA höher sind als die vorhandenen. Weder wird die absolute Höhe der neuen WEA noch die Höhendifferenz zu den vorhandenen WEA zu erkennen sein. Vor diesem Hintergrund erscheint die städtebauliche Rechtfertigung von Höhenfestsetzungen in Bebauungsplänen nicht begründbar zu sein.

Weder der Bebauungsplanentwurf noch der Begründungsentwurf werden dem Anspruch einer städtebaulichen Rechtfertigung der festgesetzten maximalen Nabenhöhe auch nur ansatzweise gerecht. Im Bebauungsplan ist von unterschiedlichen maximalen Nabenhöhen die Rede (175 m in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, 165 m in der Planzeichenerklärung), die Begründung rechtfertigt diese maximale Nabenhöhe mit der noch gegebenen Vermittelbarkeit des in der Begründung genannten Maßes von 175 m Nabenhöhe bei der ortsansässigen Bevölkerung. Das ist keine städtebauliche Rechtfertigung, sondern eher ein Kommunikationsproblem, das auch auftreten würde, wenn ein anderer Anlagentyp mit einer höheren oder niedrigeren Nabenhöhe beantragt wäre. Zu vermuten ist, dass in einem solchen Fall eine diesem anderen Anlagentyp entsprechende Höhenfestsetzung mit genau der gleichen Begründung vorgenommen worden wäre. Eine städtebauliche Rechtfertigung der Begrenzung der Nabenhöhe liegt und läge in einem solchen anderen Fall jedenfalls nicht vor.

Bemerkung:

Die Planfestsetzungen zu den Höhenbeschränkungen der WEA werden beibehalten.

Den Gemeinden ist es nicht verwehrt, die Errichtung von Windenergieanlagen in den im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen durch einen Bebauungsplan einer Feinsteuerung - etwa durch Begrenzung der Anlagenhöhe oder Festlegung der Standorte - zu unterziehen. (Vgl.: BVerwG, Beschluss vom 25.11.2003, 4 BN 60.03)

Die Zielsetzung, die Höhe der Anlagen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Wohnbevölkerung zu begrenzen, ist ein legitimes Planziel, wie bereits aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und c) BauGB folgt. Seine Verfolgung ist bezogen auf die Ausführungen innerhalb

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

der Begründung zum Landschaftsraum erst Recht städtebaulich gerechtfertigt. (Vgl.: OVG NRW, Beschluss vom 13.03.2006 - 7A3414.04.00.)

Verpflichtungserklärung / Bürgschaft zum Rückbau und zur Beseitigung von Bodenversiegelungen

Sollen WEA im Außenbereich errichtet werden, besteht für die Genehmigungsbehörden die Verpflichtung, den Rückbau der Anlagen und der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 35 Absatz 5 Sätze 2 und 3 BauGB.

Im Regelfall wird die Einhaltung dieser Rückbauverpflichtung durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Investors sowie eine Bankbürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten sichergestellt.

Diese Regelung greift jedoch nur im Außenbereich und nicht, wenn die Errichtung von WEA durch qualifizierte Bebauungspläne gesteuert wird, denn dann wird mit der Errichtung der WEA der Planungswille des Plangebers vollzogen. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen einem Bebauungsplan für WEA oder einem für ein "normales" Wohngebiet, in dem auch keinem Bauherrn eine Rückbauverpflichtung abgefordert wird.

Behält die Gemeinde Winnigstedt ihre Absicht bei, einen qualifizierten Bebauungsplan für WEA aufzustellen, besteht somit kein öffentlich-rechtlicher Anspruch mehr auf Durchsetzung dieser Rückbauverpflichtung.

Bemerkung:

In der Überarbeitung des Vorentwurfs werden die bisherigen Regelungen zum Umfang der Bodenversiegelung herausgenommen. Der Bebauungsplan wird insofern als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Für die Betreibergesellschaft der WEA ergibt sich damit nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen.

Unzulässigkeit privilegierter Außenbereichsvorhaben bzw. Nichtanwendung des § 30 Absatz 3 BauGB (textliche Festsetzungen Nummer 2.a) und b) bzw. Kapitel 2.2 der Begründung

Nach dem aktuellen Stand des Bebauungsplanentwurfes ist dieser als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen, da er Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen sowie zu örtlichen Verkehrsflächen enthält.

Damit entfällt, entgegen der Aussagen in Kapitel 2.2 der Begründung, auch die Außenbereichsprivilegierung für andere, speziell landwirtschaftliche Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Absatz 1 BauGB.

Es ist rechtlich unzulässig, zwar einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 1 BauGB aufzustellen, in dessen Geltungsbereich jedoch die Außenbereichsprivilegierung aufrechtzuerhalten und ihn damit für alle privilegierten und sonstigen Vorhaben nach § 35 BauGB, ausgenommen funktionsstörende Vorhaben, WEA und Wohngebäude (siehe insbesondere Begründung Kap. 2.2 Satz 1), einem einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 3 BauGB gleichzustellen. Entweder liegt ein qualifizierter Bebauungsplan vor oder eben nicht. Auch hier ist ein qualifizierter Bebauungsplan für WEA gleichzusetzen mit einem für ein "normales" Wohngebiet.

Bemerkung:

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Im Übrigen trifft das Baugesetzbuch keine Regelung dazu, dass ein Bebauungsplan in allen seinen Teilbereichen gleichermaßen qualifiziert im Sinne von § 30 Abs. 1

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

BauGB sein muss. In der Praxis ist eine Kombination von „einfachem“ und „qualifiziertem“ Bebauungsplan üblich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dazu anzumerken, dass nach § 18 Absatz 2 BNatSchG auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden sind.

Die textliche Festsetzung Nummer 2.b) widerspricht dieser bundesgesetzlichen Regelung und verstößt damit gegen Bundesrecht.

Sofern seitens der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen dennoch die Notwendigkeit eines Bebauungsplanes gesehen wird, kann eine Steuerung durch die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Absatz 3 BauGB) erfolgen. Nach einschlägiger Literatur und geltender Rechtsprechung gilt der Vorrang der städtebaulichen Eingriffsregelung für einfache Bebauungspläne nur, wenn dieser Plan auch Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen enthält. Bereits in dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind solche Festsetzungen nicht vorgesehen. Fehlen diese Festsetzungen, richtet sich bei einfachen Bebauungsplänen nach h. M. der Ausgleich des Eingriffs nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 35 BauGB.

Kapitel 2.10 – Ziffern 2.10.2, 2.10.3 und 2.10.4 der Begründung

Nach der geltenden Rechtslage (§ 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB) sind die Belange des Umweltschutzes in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung legt § 18 Absatz 1 BNatSchG fest, dass über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und das dortige fachliche Verständnis, was ein Eingriff in Natur und Landschaft und wie er zu kompensieren (also zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen) ist, bilden damit die methodische Grundlage für die planerische Eingriffsregelung. Die Begrifflichkeiten der Vermeidung, des Ausgleichs und des Ersatzes ergeben sich aus dem Fachrecht. Die Rechtsfolgen und deren Vollzug regelt dagegen gemäß § 18 BNatSchG ausschließlich das BauGB, ebenso die Geltung des planerischen Abwägungsgebots.

Die §§ 1a, 135a bis c und 200a BauGB enthalten dabei eine **abschließende bundesrechtliche Regelung** zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Dabei wird in diesen Vorschriften hinsichtlich der Kompensation von Eingriffen ausschließlich ein Flächenbezug hergestellt. In § 1a Absatz 3 BauGB wird neben der Vermeidung nur der Ausgleich von Eingriffen angeführt. Durch die Sonderregelung des § 200a BauGB wird jedoch festgelegt, dass der Ausgleich im Rahmen der Bauleitplanung zugleich die naturschutzrechtlich geregelten Ersatzmaßnahmen umfasst.

Nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich **durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen** oder Maßnahmen zum Ausgleich. Dementsprechend regelt § 200a Satz 1 BauGB, dass Darstellungen für **Flächen** zum Ausgleich und Festsetzungen für **Flächen oder Maßnahmen** zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB auch Ersatzmaßnahmen umfassen.

Die Möglichkeit von Ersatzzahlungen findet in den maßgeblichen Vorschriften des BauGB sowie auch in § 18 BNatSchG keine Erwähnung. Wäre dies seitens des Gesetzgebers beabsichtigt gewesen, so hätte dieser die Zulässigkeit von Ersatzzahlungen im Sinne des § 15 Absatz 6 BNatSchG in das Regelungssystem des BauGB aufgenommen bzw. aufnehmen müssen. Da diesbezüglich keine Regelungen getroffen wurden, sind somit die **Zahlungen von Ersatzgeld** auf der Grundlage des Naturschutzrechts **für den Bereich der Bauleitplanung ausgeschlossen**. In Folge dessen lässt der § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB anstelle von Darstellungen und

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Festsetzungen auch **nur** vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich **auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen** zu. Dementsprechend ist beabsichtigt, für die Ausgleichsflächen auf benachbarten Gemeindegebieten einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen (Kapitel 2.10.3 der Begründung).

Die Ermittlung und Festsetzung einer Ersatzzahlung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages als Ergänzung der Festsetzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsverfahren, wie von der Gemeinde Winnigstedt vorgesehen (Kapitel 2.10.4 der Begründung), ist jedenfalls nicht zulässig.

Zu beachten wäre in diesem Zusammenhang auch die Schwierigkeit, wie solch ein städtebaulicher Vertrag gestaltet werden könnte. Die Pflicht zur Kompensation besteht bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Gemeinde, so dass ein Vertrag zwischen dem Vorhabenträger (sofern dieser bei Aufstellung des Bebauungsplanes bereits bekannt ist) und der Gemeinde über die Ersatzzahlung geschlossen werden müsste. Die Ersatzzahlung steht nach § 7 Absatz 4 NAG-BNatSchG jedoch ausschließlich der unteren Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Diese hat das Ersatzgeld zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Da die Gemeinde Winnigstedt nicht die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt, wäre die untere Naturschutzbehörde nicht Vertragspartnerin des städtebaulichen Vertrages. Auch aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Festsetzung von Ersatzzahlungen nicht möglich. Die vorgesehene Prüfung des unrechtmäßigen städtebaulichen Vertrages läuft somit ins Leere.

Nach § 15 Absatz 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Errichtung von WEA stellt neben der Bodenversiegelung unstrittig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Bezugnehmend auf die Regelungen des § 15 Absatz 2 BNatSchG hat eine Kompensation somit durch die Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes zu erfolgen. Diese ist in Bezug auf das Landschaftsbild in der Regel schwierig bis gar nicht umzusetzen. Die Möglichkeit einer (Voll-)Kompensation des Landschaftsbildes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließt der Gesetzgeber daher aus.

Dazu der Niedersächsische Landtag – Wahlperiode 16 – Drucksache 16/1416:

" Im Hinblick auf Eingriffe im Sinne von § 7 Absatz 1 NNatG (neu: § 14 Absatz 1 BNatSchG), die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, kann festgestellt werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 12b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NNatG (neu: § 15 Absatz 2 BNatSchG) nicht möglich sind bei der Errichtung und dem Betrieb von

- a) **Windenergieanlagen ab 50 m Nabenhöhe** oder im Küstengewässer,
- b) Sendemasten ab 50 m Gesamthöhe,
- c) Hoch- und Höchstspannungsleitungen,
- d) baulichen Anlagen und Brückenbauwerken, jedenfalls hinsichtlich der über 30 m Höhe hinausgehenden Teile."

Wie bereits angeführt, sind nach § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Da eine flächenorientierte Vollkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht möglich und die Ersatzzahlung in der Bauleitplanung ausgeschlossen ist, kann die fehlende Berücksichtigung

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

des Kompensationsbedarfs zu einer fehlerhaften Abwägung und somit zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen. Dies bedeutet sowohl eine Rechtsunsicherheit für die Gemeinde als auch für den Vorhabenträger, die in keinster Weise durch andere Maßnahmen oder Regelungen ausgeglichen werden kann.

Insbesondere unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Rechtszweifel, die hinsichtlich der Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplänen für die Errichtung von WEA bestehen, weise ich deutlich darauf hin, dass keine Notwendigkeit für einen solchen Bebauungsplan besteht.

Zur Lösung der vorgenannten Problematiken rege ich an, den Bebauungsplan in einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 3 BauGB zu ändern, der weder Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung noch zur naturschutzfachlichen Kompensation enthält.

Die Errichtung von WEA kann problemlos auf der Vorhabenzulassungsebene erfolgen, da WEA als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB im Außenbereich zulässig sind. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber nach § 18 Absatz 2 BNatSchG zudem die Anwendung des § 15 Absatz 6 BNatSchG und somit die Möglichkeit von Ersatzzahlungen vorgesehen:

"Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. **Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.**"

Nach einschlägiger Literatur und geltender Rechtsprechung gilt der Vorrang der städtebaulichen Eingriffsregelung für einfache Bebauungspläne nur, wenn dieser Plan auch Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen enthält. Bereits in dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind solche Festsetzungen nicht vorgesehen. Fehlen diese Festsetzungen, richtet sich bei einfachen Bebauungsplänen nach h. M. der Ausgleich des Eingriffs nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 35 BauGB.

Im Falle des Vorliegens eines einfachen Bebauungsplanes könnte bzw. müsste der Landkreis Wolfenbüttel als zuständige Genehmigungsbehörde darüber hinaus die Verpflichtung zum Rückbau und zur Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherstellen.

Ich gestehe zu, dass die Gemeinde Winnigstedt in diesem Fall in gewissem Umfang auf ihre grundgesetzlich geschützte Planungshoheit verzichtet, speziell was die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche und Nabenhöhe) betrifft. Da im vorliegenden Bebauungsplanentwurf aber speziell für diese Festsetzungen eher auf die Angaben aus dem wird und kein eigener Planungswille erkennbar wird, erscheint mir das in diesem Fall hinnehmbar.

Bemerkung:

In der Überarbeitung des Vorentwurfs werden die bisherigen Regelungen zum Umfang der Bodenversiegelung (Grundfläche) herausgenommen. So sind im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässige WEA gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden Weise auszuführen, so dass die Gemeinde hier keinen Bedarf sieht, diese zu steuern.

Mit dem Verzicht auf Regelungen zur Bodenversiegelungen ist der Bebauungsplan als „einfacher“ Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB einzuordnen, so dass die Entscheidungen über den Ausgleich von Natur und Landschaft der Genehmigungsbehörde überlassen werden.

Die Planfestsetzungen zu den Höhenbeschränkungen der WEA werden, wie anfangs begründet, beibehalten.

Zur Rechtseindeutigkeit der Planung wird der bisher für einen Teil des neuen Bebauungsplans geltende Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ört-

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFEHUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
 BEMERKUNG

licher Bauvorschrift“ für den Bereich des hier vorliegenden Bebauungsplans aufgehoben (Teilaufhebung). Die Aufhebung wird als notwendig angesehen, da der Ursprungsbebauungsplan Regelungen zur Gestalt der Windkraftanlagen beinhaltet, die nach Rechtskraft des hier vorliegenden Bebauungsplans nicht mehr zur Anwendung kommen sollen. Die Aufhebung wird im Rahmen der weiteren Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans betrieben. Ein gesondertes Verfahren hierzu ist nicht erforderlich.

Über diese grundsätzlichen Erwägungen hinaus gebe ich noch die nachfolgenden Hinweise:

- Sofern im Rahmen der Erschließung Straßenseitengräben oder Gewässer durch Leitungen oder Bauwerke gekreuzt werden müssen, sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages zu beantragen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

- Die aktuell festgesetzte Grundfläche von 450 m² je WEA beschreibt die zulässige Bodenversiegelung durch das Fundament der Windenergieanlage. Gemäß der bereits vorliegenden Antragsunterlage "Fundamente Nordex Delta4000 TCS164 für N149/5.X und N163/5.X" und dem Übersichtsplan, erstellt durch Herrn Cimander (Landwind Projekt GmbH & Co. KG), beträgt der Durchmesser der Fundamente 25,80 m. Die sich daraus ergebende versiegelte Fläche beträgt 522,79 m² und somit mehr als durch den Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Der in der Begründung angegebene Durchmesser der Fundamente von 23,90 m stimmt daher nicht mit den Antragsunterlagen überein. Sollte die Gemeinde Winnigstedt trotz meiner ausführlichen grundsätzlichen Bedenken weiterhin einen qualifizierten Bebauungsplan mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aufstellen wollen, wäre zumindest diese Festsetzung zu korrigieren.

Bemerkung:

Das ursprünglich vorgesehene Maß von 450 m² für die Fundamente ist nach den Ergebnissen des Baugrundgutachtens für die beantragten Anlagen ausreichend.

Wie bereits ausgeführt, wird auf die Festsetzung der Grundflächen verzichtet.

2 NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel Stellungnahme vom 31.03.2021

Die geplanten 3 Windkraftanlagen nördlich von Winnigstedt sollen südlich bzw. östlich der L 622 errichtet werden. Belange, die durch den Geschäftsbereich Wolfenbüttel als Baulastträger der L 622 zu vertreten sind, berührt.

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Bemerkung:

Der Hinweis ist berücksichtigt.

Die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zur Anbauverbotszone von 20 m ist auf Grundlage von § 9 Abs. 7 FStrG als Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung (Nr. 1) und als textliche Festsetzung im Bebauungsplan enthalten. Die Fläche ist ausdrücklich nicht als Sonderbaugebiet Windenergieanlagen (SO WEA) festgesetzt.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6. 1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

Die vorgenannten Abstände zur Anbaubeschränkungszone werden bei dem nördlichsten Standort (WEM) nicht eingehalten.

In der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 7, 1. Absatz) wird eine Gesamthöhe von rd. 245 m angegeben. Bei einer Nabenhöhe von 175 m ergibt sich daraus ein Radius der Rotorblätter von 70 m. Bei einem aus der Karte gemessenen Abstand von 100 m zum Fahrbahnrand ragen die Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Anbaubeschränkungszone hinein. Der Standort ist mit Berücksichtigung der Anbaubeschränkungszone anzupassen und die Abstände zu bemaßen. Die Vorlage einer geänderten Karte ist zwingend erforderlich.

Bemerkung:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten. Die angesprochenen Maße werden ergänzt. Die ergänzten Planunterlagen gehen der Behörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu.

Die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zur Anbaubeschränkungszone von 40 m sind auf Grundlage von § 9 Abs. 7 FStrG als Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung (Nr. 2) und als textliche Festsetzung im Bebauungsplan enthalten. Danach bedürfen bauliche Anlagen, die in diese Zone hereinragen, der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers. Gemäß Nr. 6.1 des Windenergieanlagenenerlasses des Landes Niedersachsen sind hierfür die Ausführungen zur Gefahr durch Eisabwurf (Nr. 3.4.3.3 des Windenergieanlagenenerlasses) maßgebend. Die dort geregelten Maßnahmen hat der Bebauungsplan verbindlich als Festsetzung aufgenommen.

Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen

Nach Nummer 3. 4. 3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2. 7. 9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o. g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Nach dem Betreiberkonzept ist für die Erschließung der Windenergieanlagen die Neuanlage einer Zufahrt an die L622 erforderlich (siehe auch Anlage in der Begründung). In der Begründung bestehen Hinweise darauf, dass bei Durchführung dieses Erschließungskonzepts seitens des Anlagenbetreibers eine Sondernutzungserlaubnis bei der Landesbehörde zu beantragen ist. Die hierzu von der Behörde ergänzend vorgebrachten Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Bemerkung:

Der Bebauungsplan wird als „einfacher“ Bebauungsplan ohne Angaben zur zulässigen Bodenversiegelung aufgestellt, so dass die Abhandlung der Eingriffsregelung auf das Genehmigungsverfahren verlagert wird. Auf die Festsetzung von Kompensationsflächen (Ausgleichsflächen) wird insofern verzichtet.

Der Formulierung in der Textlichen Festsetzung Punkt 4 a) kann nicht zugestimmt werden, da mit dem 2. Satz die Begrenzung der maximalen Nabenhöhe aufgehoben wird.

Bemerkung:

Die in der textlichen Festsetzung getroffene Ausnahmeregelung soll mögliche Realisierungshindernisse, die sich bei der Planumsetzung aufgrund der Baugrundverhältnisse ergeben könnten, vorbeugen.

Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden dadurch nicht beeinträchtigt, da unabhängig von den tatsächlich realisierten Höhen weiterhin die einschränkenden Festsetzungen zu den Baugebietsflächen sowie zu den Sicherheitsvorgaben vor Eisabwurf greifen.

Die Textliche Festsetzung Punkt 8 ist wie folgt anzupassen.

- a) Innerhalb einer Fläche von 20 m Breite (Nr. 1), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L622 dürfen Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, ~~ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers~~ nicht errichtet werden.

Bemerkung:

Die textliche Festsetzung wird im Sinne der Stellungnahme geändert.

- b) Innerhalb einer Fläche von 40 m Breite (Nr. 2), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L622, ~~bedürfen~~ wird der Errichtung von baulichen Anlagen ~~der Zustimmung des~~ durch den zuständigen Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt.

Bemerkung:

Die textliche Festsetzung wird beibehalten.

Die textliche Festsetzung berücksichtigt § 9 Abs. 3 FStrG, wonach die Zustimmung zu baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um das mögliche Hineinragen von Rotoren. Dieser Ausnahmetatbestand ist, wie vorstehend bereits ausgeführt, so geregelt, dass die Straßenbaubehörde die Zustimmung erteilen muss, sofern die Bedingungen zum Schutz vor Eisabwurf eingehalten werden.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Erst nach Vorliegen der geforderten Unterlagen kann eine Stellungnahme abgegeben werden, ob dem o. a. Bebauungsplanentwurf in Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zugestimmt werden kann.

Bemerkung:

Die Behörde wird im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

3 NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement keine Stellungnahme

4 NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr Stellungnahme vom 19.03.2021

Gegen das Planverfahren der Gemeinde Winnigstedt mit der Festsetzung des Sondergebietes "Windenergieanlagen Uehrder Berg II" bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Ich weise jedoch auf Folgendes hin:

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der genehmigte Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Uehrde. Der Abstand von etwa 4km vom Plangebiet zum Sonderlandeplatz Uehrde ist noch ausreichend, eine Verschiebung des Plangebietes in nordwestlicher Richtung sollte jedoch unterbleiben, damit die Hindernisfreiflächen des Sonderlandeplatzes nicht durchdrungen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Veränderung des Plangebietes ist nicht beabsichtigt.

5 NLWKN, Braunschweig Stellungnahme vom 15.03.2021

Frau Schmitt ist seit dem 01.01.20212 nicht mehr für den NLWKN tätig.
Daher bitte ich darum, E-Mails zukünftig an folgende Adresse zu schicken.
Sven.Glodniok@nlwkn.niedersachsen.de

Bemerkung:

Die Adressänderung wird bei künftigen Beteiligungen beachtet.

6 Purena GmbH, Netzgebiet Süd / Ost, Schöningen Stellungnahme vom 01.04.2021

Die uns mit E-Mail vom 08.03.2021 übersendeten Unterlagen zu o. g. Vorhaben wurden unsererseits sorgfältig und kritisch geprüft. Danach nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Bereich befinden sich Leitungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

Für diese ist der uneingeschränkte Zugang für Erneuerung, Instandsetzung o.a. Arbeiten zu gewährleisten. Des Weiteren ist eine Überbauung nicht zulässig.

Daher sind wir in die weiteren Planungsschritte frühzeitig mit einzubeziehen und entsprechende Leitungsauskünfte zwingend einzuholen.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Anschreiben der Avacon Netz GmbH.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Seelig unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Nach Angabe der Avacon Netz GmbH, Oschersleben, vom 27.04.2021, liegt eine Trinkwassertransportleitung DN 300 in der Straßenparzelle der L622. Da sich die Leitung innerhalb einer öffentlichen Straßenparzelle befindet, ist eine gesonderte Aufnahme der Leitung in den Bebauungsplan nicht erforderlich.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
 BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
 ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
 BEMERKUNG

7 Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim Stellungnahme vom 10.03.2021

nicht betroffen

8 Wasserverband Elm, über: Wasserverband Weddel-Lehre Stellungnahme vom 08.03.2021

Der WWL hat in dem von Ihnen beschriebenen Bereich keine Versorgungsleitungen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9 Unterhaltungsverband Großer Graben, Am Großen Bruch keine Stellungnahme

10 Regionalverband Großraum Braunschweig keine Stellungnahme

11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 01.04.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Historisches Bergrechtsgebiet

Braunschweigisches Berggesetz:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Braunschweig. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Bitumina und Salz begründet im Braunschweigischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölaltverträge und Erdgasverträge.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Die in Kapitel 2.8 aufgeführten bodenschutzfachlichen Inhalte werden begrüßt.

Im Plangebiet befinden sich, wie in den Unterlagen beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhalten- den Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lager- flächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) ge- schützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).

Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 " Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Bemerkung:

Die ergänzenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hin- weise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkun- dung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Bemerkung:

Ein Baugrundgutachten liegt vor. Die Ergebnisse sind in der Begründung dargestellt.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplaneri- schen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellung- nahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12	Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt	Stellungnahme vom 08.03.2021
----	--------------------------------------	------------------------------

Vielen Dank für Ihre Nachricht. Leider bin ich bin aus persönlichen Gründen für längere Zeit nicht erreichbar. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen in der Zwischenzeit an Frau Manuela Wentzel (manuela.wentzel@helmstedterrevier.de). Bitte beachten Sie, dass Ihre Nachricht nicht automatisch weitergeleitet wird.

Bemerkung:

Die Gesellschaft wurde am 21.04.2021 erneut angeschrieben.

13	Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf	Stellungnahme vom 17.03.2021
----	------------------------------------	------------------------------

Mit Bezug auf Ihre Mail vom 08.03.2021 an die Uniper SE teilen wir Ihnen mit, dass wir als Uniper Kraftwerke GmbH (in Ihrer Träger öffentlicher Belange-Liste Nr. 13) in der Gemeinde Winnigstedt keinerlei Interessen zu vertreten haben und deshalb keine Anregungen zum Plan- verfahren vorzutragen haben.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Zu Ihrer eigenen und zu unserer Entlastung bitten wir Sie, die Uniper Kraftwerke GmbH in Düsseldorf aus der Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Ihrer Gemeinde zu streichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Uniper Kraftwerke GmbH wird aus dem Verteiler herausgenommen.

14	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 08.03.2021
-----------	--	-------------------------------------

keine Bedenken

15	Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Salzgitter	Stellungnahme vom 10.03.2021
-----------	--	-------------------------------------

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Der angefragte Bereich befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unseres Fernmeldekabels.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anlage: Ein Anhang
Ein Übersichts- und vier Lagepläne der Sparte Fernmelde

Anhang: Lfd.-Nr. LR—ID: 0179578-AVA

Fernmelde:

Für unser sich innerhalb des Planungsgebietes befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte den beigegeführten Übersichts- und Lageplänen der Sparte Fernmelde.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

- Die Zuwegungen zu den Anlagestandorten sind möglichst parallel zu den Bewirtschaftungsrichtungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubauen. Schlagzerschneidungen sind dabei weitestgehend zu vermeiden.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

- Die Kompensation des Eingriffs soll durch Ersatzgeldzahlungen und in Form von realen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der benachbarten Gemeindegebiete erfolgen. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen setzen wir uns dafür ein, dass die zu planenden Maßnahmen flächenschonend umgesetzt werden.

Bemerkung:

Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde zu regeln.

Abschließend halten wir fest, dass zur Planung im Grundsatz keine Bedenken bestehen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise.

Bemerkung:

Die Hinweise werden, wie vorstehend im Einzelnen ausgeführt, berücksichtigt.

19	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
21	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 12.03.2021

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
 BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
 ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
 NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
 BEMERKUNG



Ergebniskarte TB-2021-00226

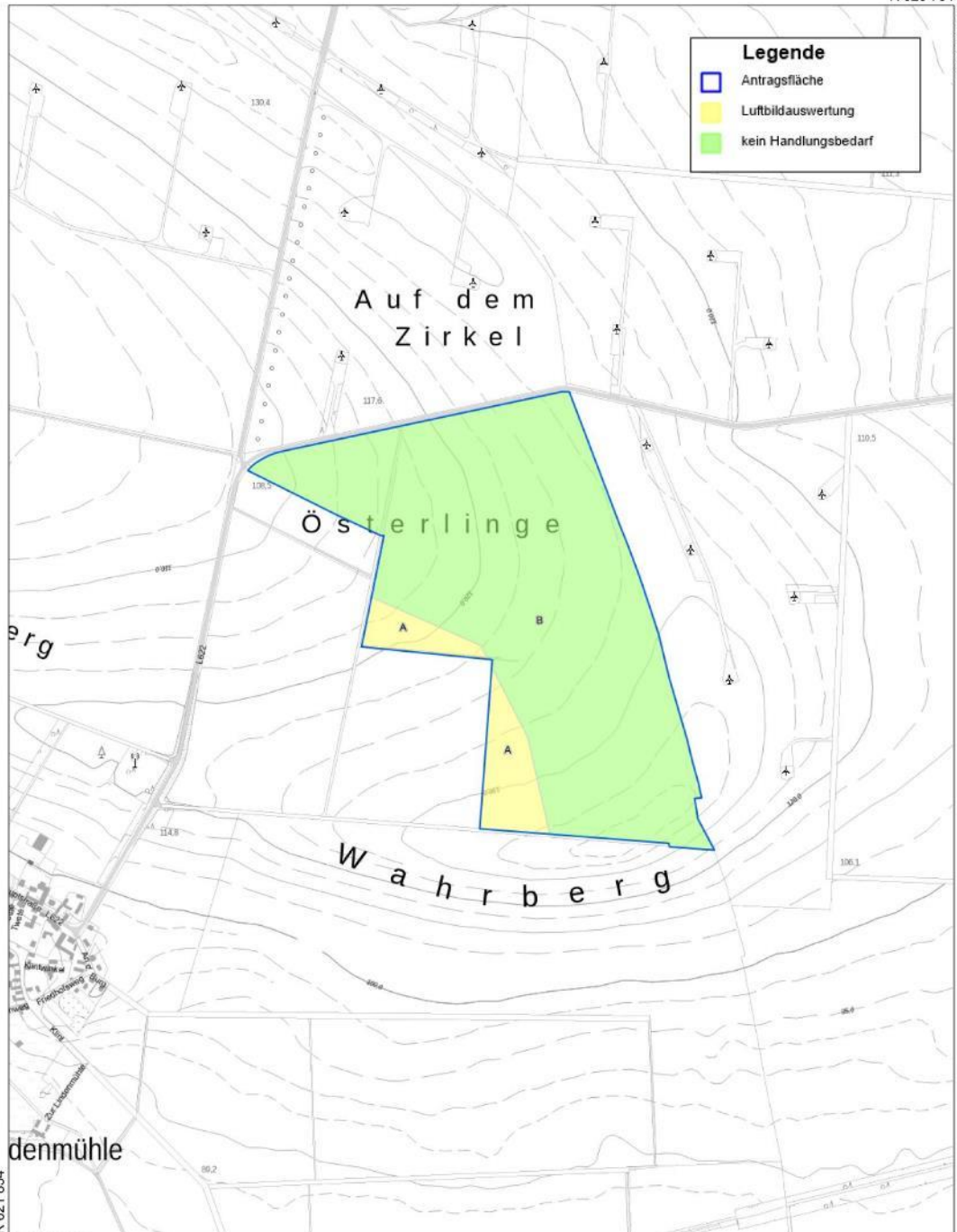


Maßstab 1 : 10.000

Erstellt am: 12.03.2021

R 623 754

H 5 771 397



R 621 854

H 5 768 927

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst
 Diese amtliche Karte und ihre zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichtlegitime oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.



**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Ein Antrag auf Auswertung der Luftbilder ist seitens der Investorengesellschaft beantragt worden. Sofern die Ergebnisse vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorliegen, werden diese in die Planunterlagen aufgenommen.

Auf den allgemeinen Umgang bei Auffinden anderer Kampfmittel erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Die Anlage ist zu den Unterlagen genommen worden.

22 DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hannover keine Stellungnahme

23 Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn keine Stellungnahme

24 LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover Stellungnahme vom 23.03.2021

keine Einwände

25 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 22.03.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss der Windkraftanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz ist weder notwendig, noch beabsichtigt.

26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg keine Stellungnahme

27 Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 30.03.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.03.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

28 LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg Stellungnahme vom 15.03.2021

In Beantwortung ihres Schreibens vom 08.03.2021 teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Winnigstedt nicht zu unserem Konzessionsgebiet gehört und wir hier auch keine Versorgungsanlagen betreiben.

Bemerkung:

Die Gesellschaft wird aus dem Verteiler herausgenommen.

29 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 10.03.2021

Eine Stellungnahme kann aufgrund des fehlenden Schallgutachtens noch nicht abgegeben werden. Bitte schicken Sie mir für eine genauere Betrachtung das Schallgutachten zu.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Das Schallgutachten hat den auf der Internetseite der Samtgemeinde Elm-Asse bereitgestellten Planungsunterlagen beigelegt. Das Anschreiben zum Verfahren enthielt einen entsprechenden Hinweis.

Das Gutachten wurde dem Amt mit Schreiben vom 21.04.2021 direkt zugeleitet.

Vorab kann ich nur schon einmal ein paar Hinweise geben:

1 Geräuschimmissionen

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel wurde für die bereits vorhandenen WEA`s eine Überschreitung von 2 dB(A) für die Nachtzeit ermittelt. Die 5 neu geplanten WEA`s nördlich in der Gemeinde Uehrde und die 3 geplanten WEA`s am Uehrder Berg II sind dabei noch nicht berücksichtigt worden.

Je nachdem, ob es sich um eine Gesamtanlage oder eine einzelne neue Anlage handelt, ändert sich die Rechtsfolge durch die Differenzierung in Vorbelastung und Zusatzbelastung.

Die Zusatzbelastung bezieht sich auf die neue Anlage und die Vorbelastung auf die Anlagen, die schon betrieben werden. Bei einer gemeinsamen Gesamtanlage sollte das Schallgutachten alle WEA`s berücksichtigen, sowohl die bestehenden als auch die geplanten.

Auf Seite 13 wird angegeben, dass aufgrund der Überschreitung in der Nacht, die 3 neuen WEA`s zur Wahrung der gesunden Wohnverhältnisse nur im "schallreduzierten Nachtbetrieb" laufen sollen.

Wenn es bereits ohne die 3 neuen WEA`s zu einer Überschreitung in der Nacht kommt, dann führt ein "schallreduzierter Nachtbetrieb" nur von diesen 3 Anlagen nicht dazu, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Durch die 3 WEA`s erhöht sich laut Gutachten der Beurteilungspegel um 1 dB(A). Berücksichtigt dabei sind nach wie vor nicht die 5 WEA`s nördlich der Gemeinde Uehrde und eventuelle Messunsicherheiten. Diese können nur durch Überprüfung der tatsächlichen Werte herangezogen werden und könnten zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels führen.

Gemäß Abs. 3.2.1 der TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Die Schallprognose kommt daher zu dem Ergebnis, dass die geplanten Anlagen genehmigungsfähig sind.

Der Abs. 3.2.1 der TA Lärm sieht allerdings ebenso vor, dass durch die textliche Festsetzung in Form einer Auflage sichergestellt wird, dass innerhalb von 3 Jahren nach der Inbetriebnahme der Antragsteller durch Maßnahmen an den bestehenden Anlagen (Vorbelastung) sicherstellt, dass die Vorgaben insgesamt eingehalten werden.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG durch die Genehmigungsbehörde zu beachten.

Der Hinweis im letzten Absatz wird den Ausführungen in der Begründung hinzugefügt.

2 BImSchG

Sollten alle Windenergieanlagen von einem Betreiber betrieben werden, so sind sie als ein Windpark und damit eine Anlage im Sinne des BImSchG und damit auch der TA Lärm anzusehen. Ob die WEA von verschiedenen oder demselben Betreiber betrieben werden, ist im Übrigen für die Geräuschbelastung der Anwohner in der Sache unerheblich. Dies sollte bei der Abwägung im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entscheidendes Kriterium bei der Planentscheidung der Gemeinde sind die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung, unabhängig davon, ob es sich beim Windpark „Uehrder Berg“ um eine Einzelanlage oder mehrere Anlagen handelt. Die Beispielrechnung (Schallgutachten) weist nach, dass die 3 geplanten WEA so betrieben werden können, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Winnigstedt gewährleistet werden können. Die dafür notwendigen Betriebseinschränkungen sind durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Anlagen-Genehmigung sicherzustellen.

3 Abnahmemessungen

In einer Genehmigung für die neuen WEA sollte die Auflage zur Abnahmemessung 3 bis 6 Monate nach Inbetriebnahme zum Nachweis der Richtigkeit der Schallprognose aufgenommen werden. Zusätzlich sollten wiederkehrende Messungen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gefordert werden, da die Anlagen einem Verschleiß unterliegen und erfahrungsgemäß mit der Zeit lauter werden.

Eine begründete Beschwerde (Immissionsrichtwertüberschreitung) eines Anwohners oder eines anderen Gewerbebetreibenden wird zu Betriebseinschränkungen bei dem betroffenen Betreiber führen, da das Gewerbeaufsichtsamt nur anstreben kann, Lärm seitens der Firma zu reduzieren. Im Einzelfall könnte diese Betriebseinschränkung zu einer Betriebseinstellung oder Aufgabe des Standortes führen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

30	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 08.03.2021
----	-------------------	------------------------------

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Beeinträchtigung der Bundeswehr zu erwarten ist.

Erst im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen kann ich eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Bitte geben Sie im Genehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetz zwingend unser Aktenzeichen: II-175-21-BBP an.

Des Weiteren werden die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten nach WGS 84 (Grad/Minute/Sekunde) von Luffahrt Hindernissen benötigt.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aktuell keine Belange der Bundeswehr berührt.

Die weiteren Hinweise zum Genehmigungsverfahren werden in die Begründung aufgenommen.

31 Bundespolizeidirektion Hannover

keine Stellungnahme

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

32	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 09.03.2021
	keine Bedenken	
33	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 09.03.2021
	keine Bedenken	
34	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme
35	Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
36	Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar	keine Stellungnahme
37	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme
38	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
39	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
40	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
41	Regionalbus Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme
42	Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Salzgitter	keine Stellungnahme
43	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
44	Örtl. Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
45	Träger der Flächennutzungsplanung, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme

Sonstige Interessenverbände

IV1 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. Stellungnahme vom 06.04.2021

Unser Verband wurde mit E-Mailschreiben zu den oben genannten Verfahren angeschrieben.

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planungen **keine Bedenken**.

IV2 Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), Hannover keine Stellungnahme

IV3 NABU - Naturschutzbund Schöppenstedt e.V. Stellungnahme vom 12.03.2021

Nachfolgend geben wir Ihnen unsere Stellungnahme zum obengenannten Verfahren:

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Uehrde" Windenergieanlagen 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Uehrde" bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, und wir erheben dagegen Einspruch.

Gegen die neue Anlage, die eine geplante Anlagenhöhe mit bis zu rd. 245 m haben soll, haben wir große Bedenken. Es besteht eine große Gefahr für viele Vogelarten u. a. (Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Schwarzstorch und Baumfalke, Kiebitz usw.) sowie auch für ziehende Vogelarten wie Kranich und nordische Gänse. Auch für Fledermäuse bedeuten diese Windenergieanlagen mit einer 245 m hohen Ausrichtung eine sehr große Gefahr.

Bemerkung:

Der Bebauungsplan bereitet die Errichtung von insgesamt 3 zusätzlichen Anlagen vor.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Für die artenschutzrechtlichen Belange liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in dem die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf Brut- und Gastvögel, Feldhamster, Fledermäuse und sonstige betroffene Tierarten untersucht worden sind. Der Fachbeitrag kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auslöst.

Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde zu regeln.

Die hohen Beeinträchtigungen durch die Anlage der Windkraftanlagen, welche das Landschaftsbild erheblich verändern, können wir aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht akzeptieren.

Bemerkung:

Eine Vorabwägung zum Landschaftsbild hat der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) bei der Erweiterung des „Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF 5“ getroffen. Danach werden aufgrund der schon bestehenden WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen einer zuvor unbelasteten, freien Horizontlinie erwartet. Eine Riegelwirkung des Windparks schließt der RGB aufgrund der kompakten potenziellen Erweiterungsfläche und des Einhaltens von Mindestabständen zu benachbarten Windparks aus (siehe RROP, 1. Änderung, Anlage 2 zum Methodenband: Gebietsblätter, S.10).

Zur Minimierung von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild begrenzt die Gemeinde die Höhe der zulässigen Anlagen.

Wir lehnen die Erweiterung von Windkraftanlagen gänzlich ab. In direkter Nähe von Winnigstedt brüten der Schwarzmilan und Rotmilan. Durch die Region des Großen Bruches ziehen tausende an Zugvogelarten jährlich durch. Die Unterlagen hierüber stehen Ihnen seit Jahren bereits zur Verfügung.

Bemerkung:

Das Große Bruch und seine naturschutzfachliche Bedeutung wurde bei der Erweiterung des „Vorranggebietes Windenergienutzung Winnigstedt WF 5“ durch den Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. In seiner Abwägung ist der RGB zum dem Ergebnis gekommen, dass der Bereich einerseits bereits durch die bestehenden WEA deutlich vorbelastet ist. Andererseits befindet sich die Erweiterungsfläche in einem schmalen, stark verengten Abschnitt des Niederungsbereichs, der sich erst östlich merklich weitet und dort auch stärker von Grünlandkomplexen geprägt ist. Der grünlandgeprägte Niederungsbereich ist zudem mehr als 1 km von dem Vorranggebiet entfernt, sodass Beeinträchtigungen infolge von Meideeffekten typischer Wiesenvögel ebenso wie direkte Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für eine mögliche Beeinträchtigung von Gastvogellebensräumen.

Weiterhin halten wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bauleitplanung für erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird bezüglich folgender Punkte gefordert:

- Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt,
- alle schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft.

Außerdem stehen folgende schwerwiegende Beeinträchtigungen an:

- Bodenversiegelung
- Veränderung des Mikroklimas
- Lebensraumbeeinträchtigung für Flora und Fauna
- Störung des Landschaftsbildes

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt gemäß § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Bebauungsplans als Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Umweltprüfung wird ihren Niederschlag im Umweltbericht finden, der im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (2) BauGB als Teil II der Begründung mit ausgelegt wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange abgehandelt.

Die abschließende Ermittlung des Eingriffs hat auf Ebene der Genehmigung zu erfolgen, da der Bebauungsplan insbesondere den Umfang der zulässigen Bodenversiegelung nicht bestimmt.

Wir erwarten die Berücksichtigung unserer Forderungen und bitten um Ihre ausführliche Stellungnahme.

Bemerkung:

Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt erst nach Beschluss des Bebauungsplans.

Nachbargemeinden

N1	Gemeinde Wittmar,	über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme
N2	Gemeinde Roklum,	über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Uehrde,	über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme
N4	Gemeinde Gevensleben,	über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme
N5	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck		keine Stellungnahme

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG II"
ZUGLEICH TEILAUFBHEBUNG "WINDENERGIEANLAGEN UEHRDER BERG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 01.04.2021	1
2	NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 31.03.2021	6
3	NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltman.	keine Stellungnahme	10
4	NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr	Stellungnahme vom 19.03.2021	10
5	NLWKN, Braunschweig	Stellungnahme vom 15.03.2021	10
6	Purena GmbH, Netzgebiet Süd / Ost, Schöningen	Stellungnahme vom 01.04.2021	10
7	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	Stellungnahme vom 10.03.2021	11
8	Wasserverband Elm, über: Wasserverband Weddel-Lehre	Stellungnahme vom 08.03.2021	11
9	Unterhaltungsverband Großer Graben, Am Großen Bruch	keine Stellungnahme	11
10	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	11
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 01.04.2021	11
12	Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt	Stellungnahme vom 08.03.2021	12
13	Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf	Stellungnahme vom 17.03.2021	12
14	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 08.03.2021	13
15	Avacon Netz GmbH, Region West, Betr. Spezialnetze, Salzgitter	Stellungnahme vom 10.03.2021	13
16	Avacon Netz GmbH, Oschersleben	Stellungnahme vom 27.04.2021	14
17	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Stellungnahme vom 10.03.2021	15
18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 26.03.2021	15
19	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	16
20	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	16
21	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 12.03.2021	16
22	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hann.	keine Stellungnahme	19
23	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	19
24	LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hann.	Stellungnahme vom 23.03.2021	19
25	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 22.03.2021	19
26	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	19
27	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 30.03.2021	19
28	LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg	Stellungnahme vom 15.03.2021	19
29	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 10.03.2021	19
30	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 08.03.2021	21
31	Bundespolizeidirektion Hannover	keine Stellungnahme	21
32	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 09.03.2021	22
33	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 09.03.2021	22
34	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	22
35	Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolf.	keine Stellungnahme	22
36	Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar	keine Stellungnahme	22
37	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme	22
38	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	22
39	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	22
40	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	22
41	Regionalbus Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme	22
42	Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Salzgitter	keine Stellungnahme	22
43	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	22
44	Örtl. Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	22
45	Träger der Flächennutzungsplanung, über: Samtg. Elm-Asse	keine Stellungnahme	22
Sonstige Interessenverbände			22
IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 06.04.2021	22
IV2	Bund für Umwelt und Naturschutz in Dtl. (BUND), Hannover	keine Stellungnahme	22
IV3	NABU - Naturschutzbund Schöppenstedt e.V.	Stellungnahme vom 12.03.2021	22
Nachbargemeinden			24
N1	Gemeinde Wittmar, über: SGem. Elm-Asse	keine Stellungnahme	24
N2	Gemeinde Roklum, über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	24
N3	Gemeinde Uehrde, über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	24
N4	Gemeinde Gevensleben, über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	24
N5	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	24